

kanzleramt wien
zl.84.556-2b/72
gesetzesbeschluss des
noe landtages vom 18.juli 1972
mit dem das noe landesstrassen-
gesetz abgeändert wird.

fs nr 928

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. SEP. 1972

Zl. 56/1-12 Aussch.

FERNSCHREIBSTELLE

an den
herrn landeshauptmann von niederösterreich
w i e n

die bundesregierung hat beschlossen, gegen den ge-
setzesbeschluss des niederösterreichischen landtages vom
18.juli 1972, mit dem das noe landesstrassengesetz
geändert wird, einen einspruch gemäss art.98 abs.2
b-vg wegen gefaehrung von bundesinteressen zu erheben.

begründung:

die bundesregierung sah sich hiezu angesichts der
bestimmungen des art. roem.1 z 2 und 8 und der anlage c
veranlasst, die aus nachstehenden gruenden mit dem abkommen
ueber den strassenverkehr, bgbl.nr. 222/1955, im widerspruch
stehen:

nach dem roem.3.kapitel, z 1 des abkommens ueber den
strassenverkehr, bgbl.nr.222/1955, duerfen auf den strassen
jedes vertragsstaates keine anderen als die von ihm ange-
nommenen verkehrszeichen (signale) verwendet werden. oester-
reich hat im sinne dieses kapitels des abkommens die in der
strassenverkehrsordnung 1960 enthaltenen strassenverkehrs-
zeichen angenommen.

weilers wird in dem genannten kapitel unter z 5 fest-
gesetzt, dass alle tafeln oder aufschriften, die mit anerkannt-
ten zeichen (signalen) verwechselt werden koennten, untersagt
werden muessen.

das in der novelle zum noe landesstrassengesetz vorgesehene
zeichen koennte mit einem hinweiszeichen nach der strassen-
verkehrsordnung verwechselt werden, weil es sich in form,

farbe und ausfuehrung von den anerkannten hinweiszeichen
nicht unterscheidet.

mit der ratifizierung des genannten abkommens hat sich
die republik oesterreich zur gewissenhaften erfuehlung der in
dem abkommen enthaltenen bestimmungen verpflichtet, dazu ge-
hoert eben einerseits die verpflichtung zur untersagung der
einfuehrung von tafeln, die mit verkehrszeichen nach der
strassenverkehrsordnung verwechselt werden koennten, und
andererseits die verpflichtung, dafuer zu sorgen, dass auf
den strassen oesterreichs nur die angenommenen (in der
strassenverkehrsordnung enthaltenen) strassenverkehrszeichen
verwendet werden.

die im vorliegenden gesetzesbeschluss vorgesehene ein-
fuehrung des in der anlage c angefuehrten zeichens wuerde
die mit der ratifizierung des abkommens eingegangene ver-
pflichtung oesterreichs verletzen und somit bundesinteressen
gefuehren.

14.september 1972
fuer den bundeskanzler:
n e i s s e r

durchgegeben: kanzleramt wien/jurkovics, 14.9.1972, 11.20 uhr
angenommen: 5